



Niederschrift
über die 10/17. Fragestunde des Rates
am Donnerstag, dem 12.04.2018

Ort der Sitzung: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Beginn: **17:30 Uhr**

Ende: **17:50 Uhr**

Von den Mitgliedern waren
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Bürgermeister

Raetz, Stefan

Ratsmitglieder (CDU)

Baron, Oliver ab Anfrage 3

Beer, Klaus

Beißel, Bernd ab Anfrage 2

Josten-Schneider, Silke

Kramme, Hinrich

Maaß, David ab Anfrage 2

Rick, Ilka ab Anfrage 3

Sander, Ulrich ab Anfrage 2

Schneider, Joachim

Schragen, Georg

Specht, Dagmar

Wilcke, Axel

Ratsmitglieder (SPD)

Danz, Dietmar

Formanski, Birgit

große Deters, Folke ab Anfrage 3

Kerstholt, Karl-Heinrich ab Anfrage 2

Koch, Martina

Krupp, Ute ab Anfrage 2

Lüdemann, Jürgen

Quadflieg, Donata ab Anfrage 2

Rohloff, Michael

Steig, Joachim

Ratsmitglieder (CDU)

Brozio, Kurt

Gebert, Andreas

Pütz, Markus

Wehage, Claus

Weingartz, Winfried

Ratsmitglieder (UWG)

Ganten, Reinhard H., Dr.

Meyer, Jörg

EBG Dr. Knauber

FGL Sauren

VA Hermanns

Ratsmitglieder (UWG)

Huth, Dieter

Ratsmitglieder (FDP)

Euskirchen, Lorenz

Logemann, M.Sc., Karsten

Vogt, Tamara

Ratsmitglieder (B'90/Die Grünen)

Lenke, Nils, Dr.

Schiebener, Heribert

Schollmeyer, Joachim

Tagesordnung

zur 10/17. Fragestunde des Rates
am Donnerstag, dem 12.04.2018

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand
1	Anfrage des Rats Herrn Hinrich Kramme - CDU-Fraktion – vom 09.03.2018 betreffend die personelle Ausstattung der Rheinbacher Schulen
2	Anfrage der Ratsmitglieder Martina Koch und Birgit Formanski - SPD-Fraktion - vom 20.03.2018 betreffend den GWG Neubau in der Keramikerstraße
3	Anfrage des Rats Herrn Joachim Schollmeyer - Bündnis 90/Die Grünen vom 28.03.2018 betreffend Ausgleichsflächenkataster der Stadt Rheinbach

Niederschrift	10/17. Fragestunde des Rates
Datum	Donnerstag, der 12.04.2018

TOP	1	Anfrage des Ratsherrn Hinrich Kramme - CDU-Fraktion – vom 09.03.2018 betreffend die personelle Ausstattung der Rheinbacher Schulen
------------	---	--

Antwort der Verwaltung (Erster Beigeordneter Dr. Knauber):

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit der Stadt Rheinbach als Schulträger umfasst bekanntermaßen nicht die pädagogischen Bereiche (sog. „Innere Schulangelegenheiten“) und somit auch nicht die Angelegenheiten des pädagogischen Personals. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Beantwortung der Anfrage nicht die städtischen Mitarbeiter (Sekretärinnen und Hausmeister) umfassen soll.

Anzumerken ist, dass die Ausschreibungskontingente für die Schulen zum 01.08.2018 erst Ende April bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 1) bis 3):

Es wird auf die von der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellte Tabelle verwiesen. Diese wird der Niederschrift beigelegt.

Zur Erleichterung der Interpretation dieser Daten erlaube ich mir einige Hinweise:

Die Gliederung für die Schulen in Rheinbach erfolgte nach Schulformen, Angaben zum Stellenbedarf, zur Personalausstattung und zur Personalausstattungsquote. Der Stellenbedarf und die Personalausstattung wurden mit der IT-Anwendung „Schulinformations- und Planungssystem – SchIPS“ ermittelt (Stand 6. März 2018).

Auf der Ebene der Einzelschulen gibt es keinen verbindlichen Stellenplan. Die Schulen erhalten von der Schulaufsicht eine Personalausstattung zur Abdeckung des anerkannten Bedarfs für ein Schuljahr, welcher sich nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt.

Grundsätzlich bedeutet eine gegenüber dem rechnerischen Stellenbedarf geringere Personalausstattung an einzelnen Schulen nicht automatisch, dass der Unterrichtsbedarf dieser Schule nicht gedeckt werden kann. Vielmehr kann die Schulaufsicht vor Ort bestehende Besonderheiten (z.B. im Hinblick auf die Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung) im Rahmen der Personalzuweisung berücksichtigen. Auf der anderen Seite bedeutet eine gegenüber dem rechnerischen Stellenbedarf höhere Personalausstattung an einzelnen Schulen nicht automatisch eine Überversorgung dieser Schule.

Bei der Interpretation der Daten aus SchIPS ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine stichtagsbezogene Momentaufnahme handelt und die Unterrichtsversorgung einzelner Schulen daher nicht immer vollständig abgebildet werden kann. Alle sich noch in Bearbeitung befindlichen Vorgänge, wie z.B. Veränderungen in der Personalzuweisung, Neueinstellungen, Pensionierungen, Beginn oder Beendigung von Erziehungsurlaub, Elternzeit oder Altersteilzeit, Beurlaubungen, Veränderungen im Beschäftigungsumfang können in einer stichtagsbezogenen Abfrage nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 4):

Die Frage kann nicht fundiert beantwortet werden, da sie in die Kompetenz des Landes fällt.

Zusatzfrage:

Hat sich die Bezirksregierung zu den Inhalten der Frage 4 geäußert?

Antwort der Verwaltung:

Nein.

Niederschrift	10/17. Fragestunde des Rates
Datum	Donnerstag, der 12.04.2018

TOP	2	Anfrage der Ratsmitglieder Martina Koch und Birgit Formanski - SPD-Fraktion - vom 20.03.2018 betreffend den GWG Neubau in der Keramikerstraße
------------	----------	---

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):

Zu Frage 1:

Ja, die Sirene steht bereits seit mehr als 30 Jahre auf dem Grundstück Keramikerstraße/Leberstraße.

Zu Frage 2:

Die Stadtverwaltung arbeitet zügig an der Umsetzung und hat dies auch zugesagt, ist allerdings nicht in der Lage die Maßnahme in der vom Flüchtlingshelferkreis und der SPD-Fraktion geforderte Eile umzusetzen, da es durchaus noch weitere zu erledigenden Aufgaben gibt. Daran ändert auch das auffällige, von Flüchtlingshelfern und den SPD-Mitgliedern aus dem Gebiet initiierte, Medieninteresse nichts.

Die Stadtverwaltung bedauert sehr, dass Vertreter des Flüchtlingshelferkreises die in der Lenkungsgruppe „Asyl & Integration“ getroffenen Vereinbarungen zur Kommunikation und Vertraulichkeit brechen und nunmehr mit dem Wissen aus der eben benannten Zusammenarbeit die Konfrontation suchen.

Zu Frage 3:

Nein, denn:

bei der betreffenden Sirene handelt es sich um eine Motorsirene des Typs E57. Diese heult mit einer Lautstärke von 101 dB(A) in 30 m Entfernung und einer Tonhöhe von 420 Hz bei 2800 Umdrehungen pro Minute. Diese Werte sind hier bekannt. Eine Motorsirene besteht aus einer schaufelradähnlichen Trommel (dem sogenannten Rotor) und einem diese umschließenden unterbrochenen Gehäuse (dem sogenannten Stator). Durch das Drehen der Trommel, z. B. durch einen Elektromotor, wird der entstehende Luftstrom laufend abgeschnitten und erzeugt einen Ton.

Die Tonhöhe hängt von der Drehzahl und der Zahl der Schaufeln ab. Bei einer Motorsirene wird der Ton somit stetig lauter. Eine gewisse Lautstärke ist erforderlich, damit ein Wirkradius von im Regelfall 400 m bei Motorsirenen erreicht wird.

Zu Frage 4:

Gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarminrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

Zu Frage 5:

Die Tatbestandsmerkmale der §§ 823 ff. BGB sind nicht erfüllt, da kein Schaden widerrechtlich verursacht wird. Beim Brandschutz, der Bevölkerungswarnung und dem Katastrophenschutz handelt es sich um höherrangige Schutzgüter, die die Individualinteressen übersteigen.

Zudem hat die Verwaltung keine Kenntnis über eine junge Studentenfamilie oder schwangeren Frau in der besagten Wohnung. Sofern unberechtigte Bewohner die betreffende Wohnung nutzen sollten, wird die Verwaltung die notwendigen Verfahren und eine Ahndung des Besetzungsverstoßes einleiten.

Zu Frage 6:

In Abhängigkeit des hierfür notwendigen Vergabeverfahrens (das gerade läuft), wahrscheinlich im Laufe des Jahres. Der Vertrag zum Ersatzstandort auf dem Gelände der Hochschule Bonn / Rhein-Sieg ist unterzeichnet.

Niederschrift	10/17. Fragestunde des Rates
Datum	Donnerstag, der 12.04.2018

Zusatzfrage (Ratsfrau Koch):

Sind nicht rechtmäßig angemeldete Bewohner keine Menschen und sind sie nicht schutzwürdig?

Antwort der Verwaltung:

Selbstverständlich genießen alle Menschen ohne Unterschied den gleichen Schutzstatus.

Niederschrift	10/17. Fragestunde des Rates
Datum	Donnerstag, der 12.04.2018

TOP	3	Anfrage des Rats Herrn Joachim Schollmeyer - Bündnis 90/Die Grünen vom 28.03.2018 betreffend Ausgleichsflächenkataster der Stadt Rheinbach
------------	---	--

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):

Zur Frage 1:

Das Landesnaturschutzgesetz verpflichtet die Naturschutzbehörden zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses. Die Rheinbacher Ausgleichsflächen werden im Kompensationsverzeichnis des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde) geführt. Das Verzeichnis ist GIS-gestützt und enthält Informationen zur Lage und Biototyp der Flächen und ermöglicht eine Zuordnung zu den Eingriffsflächen. Öffentlich einsehbar ist das Verzeichnis nicht. Auf Anfrage werden aber Informationen zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Amt für Umwelt- und Naturschutz nicht alle Daten zu den im Rhein-Sieg-Kreis befindlichen Ausgleichsflächen vorliegen. Das Kompensationsverzeichnis ist daher nicht vollständig.

Zur Frage 2

Die Verwaltung hat im Jahre 2012 mit einer tabellarischen Aufstellung über die auf Rheinbacher Gebiet befindlichen Ausgleichsflächen begonnen. Die Flächen sind zwischen 150 qm und 27 ha groß und verteilen sich über die gesamte Gemeindegebietsfläche. Die Flächen stehen überwiegend im Eigentum der Stadt Rheinbach. Das Verzeichnis ist nicht vollständig und konnte aufgrund fehlender personeller Ressourcen bisher nicht weiter bearbeitet werden. Insbesondere zu den privaten Ausgleichsflächen fehlen Informationen. Diese können nur durch aufwändige Recherchen erfasst werden

Zur Frage 3

Die öffentlichen Ausgleichsflächen werden alle entsprechend den Vorgaben aus den zu den Bauleitplanverfahren zugrunde liegenden Landschaftspflegerischen Begleitplänen durch die Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes gepflegt und befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Für die privaten Flächen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer oder Eingriffsverursacher verantwortlich. Eine regelmäßige Kontrolle der privaten Flächen kann aus personellen Gründen nicht geleistet werden bzw. wird nur stichprobenartig durchgeführt. Insofern kann über den Pflege- und Nutzungsstand der privaten Flächen keine Aussage getroffen werden.

Zur Frage 4

Der Unterhaltungsaufwand der erfassten städtischen Ausgleichsflächen kann für 2017 anhand von Arbeits- und Gerätestunden mit ca. 4.200 € beziffert werden, wobei jedoch 75 Fahrzeug- und Maschinenstunden noch nicht berücksichtigt sind, da für diese Geräte noch keine aktuellen Kostensätze vorhanden sind (es handelt sich dabei um Geräte, die nicht älter als 1 Jahr sind). Im Rahmen der Erstellung eines Grünflächenkatasters, für die zzt. jedoch auch die personellen Ressourcen fehlen, kann der Aufwand exakt zugeordnet und mit entsprechenden Kosten hinterlegt werden.

In den vergangenen Jahren wurde der externe Ausgleich über die beiden städtischen Ökokonten abgewickelt, so dass kein Erwerb von weiteren Ausgleichsflächen in den letzten 5 Jahren erforderlich war.

Niederschrift	10/17. Fragestunde des Rates
Datum	Donnerstag, der 12.04.2018

Zur Frage 5

Der Kauf von Ökopunkten war bisher nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ kann gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden

Das extern auszugleichende Defizit beträgt unter Berücksichtigung der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Begrünungsmaßnahmen insgesamt 604.878 Wertpunkte. Zudem sind für den Artenschutz lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur auf einer Fläche von 3 ha intensiv genutzter Ackerfläche zu schaffen.

Der Ausgleich kann nicht vollständig innerhalb des Stadtgebietes durch den Einsatz städtischer Ökopunkte und durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen erbracht werden.

Die externen Maßnahmen werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf vertraglicher Basis durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auf städtischen und auf von der Stiftung zur Verfügung gestellten Flächen durchgeführt. Der Vertragsabschluss erfolgt zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 59. Für die Umsetzung (einschließlich 30 Jahre Pflege) dieser externen Kompensationsmaßnahmen entstehen Kosten i. H. von rund 1.800.000 €. Entsprechende Mittel wurden im Haushalt eingeplant.

Da der Bestand auf den städtischen Ökokonten stark abgenommen hat und je nach Höhe des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bei zukünftigen Baulandentwicklungen nicht ausreicht, hat die Verwaltung im Jahre 2016 eine neue (zusätzliche) Ökokontovereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen, die die Anerkennung von Flächen und Maßnahmen im Rheinbacher Stadtwald zum Inhalt hat.

Sobald im Rheinbacher Stadtwald Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden, werden diese Maßnahmen zur Schaffung von Ökopunkten auf das Ökokonto „Stadtwald“ eingebucht und stehen dann als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für zukünftige Eingriffe in Natur- und Landschaft zur Verfügung.

Das Gesamtaufwertungspotenzial wird mit 1.505.639 Ökopunkten und 7.876 Bodenfunktionspunkten beziffert. Die Maßnahmen werden durch die Mitarbeiter der Forstverwaltung umgesetzt, so dass keine (zusätzlichen) Haushaltsmittel einzuplanen sind. Um die generierten Ökopunkte gegen Ausgleichsleistungen zur Verfügung stellen zu können, wurde dennoch eine monetäre Bewertung der Maßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmenkosten betragen ca. 773.200,00 €.

Zusatzfrage (Ratsherr Dr. Lenke):

Wenn die Verwaltung einräumt, dass weder der Kreis noch die Stadt eine vollständige Liste der Ausgleichsflächen vor allem im privaten Bereich haben, ist sie dann der Auffassung dass der Ausgleich nach wie vor so gegeben ist, wie er damals angedacht wurde oder dass dieser gar nicht oder nur auf dem Papier existiert?

Antwort der Verwaltung:

Der Ausgleich existiert natürlich, weil gerade auch bei der Abnahme der jeweiligen Maßnahmen darauf geachtet wird, dass der Ausgleich auch hergestellt wird. Nur haben wir nicht immer den Überblick, ob das dann kontinuierlich in dem Maße auch weiter gepflegt und ausgebildet wurde, weil wir nicht alles fortlaufend – vor allem im privaten Bereich – kontrollieren. In jedem Fall achten wir aber darauf, dass bei der Erstmaßnahme der Ausgleich erfolgt.

Rheinbach, den 30.04.2018

gez. Stefan Raetz
Vorsitzender

gez. Gabriele Hermanns
Schriftführerin



Schulform	Kontoliste	Schulträger	Attribut	Standdatum
Alle Schulformen	Alle Konten	Alle Schulträger	Alle Konten	

Bedarfsdeckung kurz

Rheinbach - Alle Schulformen

Deckungsquote

Stellenbedarf insgesamt	Zusätzliche Stellen	Stellen besetzung	Personal-ausstattung	Differenz zum Stellenbedarf	Personal-ausstattungs-quote
226,60	4,52	228,36	232,18	5,58	102,46%

Bedarfsdeckung nach Konto

Datensatz 1 bis 10 von 10

ID	Konto	Stellenbedarf insgesamt	Zusätzliche Stellen	Stellen besetzung	Personal-ausstattung	Differenz zum Stellenbedarf	Personal-ausstattungs-quote
175936	Rheinbach, BK staatl. Glasfachs Schule	49,35	0,48	48,02	47,25	-2,10	95,74%
198950	Rheinbach, GE Rheinbach	42,74	0,70	42,59	43,91	1,16	102,72%
115848	Rheinbach, GG Sürster Weg	24,27	0,00	24,12	26,26	1,99	108,20%
142219	Rheinbach, GH Dederichsgraben	7,80	0,70	8,02	8,70	0,90	111,52%
167216	Rheinbach, Gym Königsberger Str.	57,59	1,84	56,93	57,16	-0,43	99,25%
115897	Rheinbach, KG Flerzheim	5,89	0,00	6,02	5,02	-0,88	85,14%
115903	Rheinbach, KG Merzbach	7,54	0,00	7,60	8,60	1,06	114,00%
115850	Rheinbach, KG St. Martin-Schule	13,79	0,00	14,32	14,32	0,53	103,87%
115915	Rheinbach, KG Wormersdorfer Straße	8,81	0,00	10,18	9,61	0,79	108,98%
160702	Rheinbach, RS Tomburg-Realschule	8,81	0,80	10,56	11,36	2,55	128,92%